

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- (1) Diese AGB treten mit Wirkung zum 01.08.2004 in Kraft. Bisherige AGB verlieren damit ihre Gültigkeit. Für in Zukunft zu erbringende Leistungen gelten diese AGB auch für bereits bestehende Verträge.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn diese ausdrücklich von unserer Seite schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Mündliche Nebenabreden, Erklärungen oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese von BFW schriftlich bestätigt worden sind.
- (4) Sollte eine Regelung dieser AGB nicht wirksam sein oder unwirksam werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine neue Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

### 2. Abwicklung eines Auftrages

- (1) Ist ein Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit BFW nicht berechtigt, den Vertrag im Namen der Eigentümergemeinschaft, der Eigentümer oder des Eigentümers abzuschließen, haftet er selbst für alle aus dem Verträge sich ergebende Verbindlichkeiten.
- (2) Ein Auftrag kann von BFW erst dann abgewickelt werden, wenn die baulichen Gegebenheiten eine Montage der Meßgeräte nach den BFW Einbauvorschriften zulassen.
- (3) Wird ein Auftrag vom Kunden vor einer bereits geplanten Montage storniert, kann BFW als Entschädigung einen Betrag bis zu 30% der Auftragssumme geltend machen.
- (4) Änderungen hinsichtlich der Bauart, Form oder Farbe und hinsichtlich der technischen Eigenschaften behält sich BFW vor, sofern diese für den Kunden keinen Nachteil darstellen und zumutbar sind.
- (5) Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Erfassungs- und Meßgeräte sowie sonstiges Zubehör Eigentum vom BFW.

### 3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Kundendienstpreise.
- (2) Unsere Kundendienstrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem ersten angesetzten Hauptablesetermin, zur Zahlung fällig.
- (3) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, einen Verzugschaden von 4% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Erhöhen sich unsere Kundendienstpreise - verglichen mit der abgelaufenen Abrechnungsperiode - um mehr als 10%, steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Die Kündigung ist schriftlich per Einschreiben zu übermitteln.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist, und diese auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 4. Ablesung und Erstellung der Abrechnung

- (1) Der Durchführung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Nebenkostenabrechnung liegen die Vorschriften der DIN 4713 Teil 5 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Der Abrechnungsservice kann erst durchgeführt werden, wenn der Kunde alle für die Erstellung der Abrechnung relevanten Daten BFW zur Verfügung gestellt hat. Für die Richtigkeit der uns gemachten Angaben ist allein der Kunde zuständig. Modifikationen an Heizkörpern (z.B. Änderung eines Heizkörpertyps oder Änderung der Anzahl der Heizkörper in der Liegenschaft) und alle anderen abrechnungsrelevanten Veränderungen im Gebäude sind BFW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Ablesetermin wird dem Kunden oder der von ihm benannten Stelle von BFW in geeigneter Weise rechtzeitig zur Weitergabe an seine Nutzer, bzw. zum Aushang in den Hausflur der Liegenschaft bekanntgegeben. Aus Kostengründen erhält bei der ersten allgemeinen Hauptablesung nicht jeder Nutzer eine Anmeldung, außer bei gesonderter Vereinbarung.
- (3) Zur Erstellung der jährlichen Abrechnung schickt BFW die Vordrucke „Heizkostenermittlung“ bzw. „Betriebskostenermittlung“ und „Nutzerliste“ dem Kunden rechtzeitig zu. Eine umgehende Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn die Vordrucke vom Kunden mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und über eventuelle Nutzerwechsel ausgefüllt an BFW zurückgegeben worden sind. Schickt der Kunde die Vordrucke nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (max. sechs Monate nach erfolgter Ablesung) an BFW zurück und bleibt ein entsprechender Hinweis unsererseits erfolglos, berechnet BFW einen Zuschlag von bis zu 25% von der jeweiligen Kundendienstgebühr. Bei Nutzung des Datenaustausches auf elektronischem Wege gilt eine gesonderte Regelung.
- (4) Pro Liegenschaft erstellt BFW eine Gesamtabrechnung und je Nutzer eine Einzelabrechnung. Der Kunde hat vor der Weitergabe der Einzelabrechnungen zu prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig umgesetzt worden sind.
- (5) Voraussetzung für die Ablesung und ordnungsgemäße Erstellung der Abrechnung ist, daß die Meß- und Erfassungsgeräte mit der zugehörigen Plombe gesichert sind und die Plomben unbeschädigt sind.
- (6) Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der erstellten Abrechnung schickt der Kunde die Unterlagen umgehend zur Neubearbeitung an BFW zurück; anderenfalls kommt BFW nicht für etwaige Fehler auf.

- (7) Zur Ablesung müssen die Heizkörper und Heizkostenverteiler bzw. sonstigen Meßgeräte frei zugänglich sein; Möbelstücke, Heizkörperverkleidungen, Konvektorhauben u.ä., die der Ablesung der Meßgeräte entgegenstehen, müssen zum angemeldeten Ablesetermin entfernt sein. Die Freistellung der Erfassungsgeräte gehört nicht zu den Aufgaben von BFW.
- (8) Unsere Kosten umfassen die Leistung für die Durchführung der Ablesung in einem Durchgang. Kann ein Ablesetermin aus Gründen, die der Kunde oder sein Nutzer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so sind wir berechtigt, die insoweit angefallenen zusätzlichen Arbeits- und Wegestunden für eine zweite Ablesung dem Kunden in Rechnung zu stellen, bei gleichzeitiger Umlage innerhalb der Heizkostenabrechnung auf den Nutzer.
- (9) Ist auch ein nochmaliger Ableserversuch aus Gründen nicht durchführbar, die BFW nicht zu vertreten hat, so erfolgt eine für den entsprechenden Nutzer kostenpflichtige, verbrauchsabhängige Schätzung seiner Heizkosten unter Berücksichtigung der DIN 4713, Teil 5 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Kosten werden dem betreffenden Nutzer in der Heizkostenabrechnung belastet.

### 5. Gewährleistung

- (1) BFW bietet die Gewähr für die Auslieferung und Montage mangelfreier Meßgeräte und die Erstellung ordnungsgemäßer Abrechnungen. Etwaige Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen BFW mitzuteilen.
- (2) Für nachweislich durch Materialmängel oder Fehler bei der Montage unbrauchbar gewordene Meßgeräte leistet BFW kostenlosen Ersatz. BFW übernimmt 2 Jahre Garantie für die ordnungsgemäße Montage bei geschweißt oder geklebten Heizkostenverteilern.
- (3) Im Fall einer - wegen eines von unserer Seite zu vertretenden Mangels - fehlerhaften Abrechnung erstellt BFW eine neue unentgeltliche und korrigierte Abrechnung. Ist BFW hierzu nicht in der Lage, oder verzögert sich die Durchführung der Mangelbeseitigung insbesondere über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der in Rechnung gestellten Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, falls die Nachbesserung fehlschlägt.
- (4) Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden ist. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangel- und Folgeschäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Für Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung, Feuer oder Frost, sowie durch eine anomale Beschaffenheit des Wassers an unseren Meßgeräten entstanden sind oder auf sonstigen Umständen beruhen, die von BFW nicht zu vertreten sind, wird eine Gewährleistung nicht übernommen.
- (6) Bei der Durchführung der Montage neuer Heizkostenverteiler haftet BFW nicht für unvermeidbare Veränderungen oder Schäden am Heizkörper, die aufgrund der Demontage von Altgeräten entstehen. Gleiches gilt für das Sichtbarwerden früherer Montagestellen, wenn neue Meßgeräte aufgrund der DIN EN 834 bzw. 835 an einem anderen als dem ursprünglichen Meßpunkt angebracht werden müssen.

### 6. Laufzeit – Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis über die Erfassung und Abrechnung kann bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines laufenden Abrechnungszeitraumes schriftlich per Einschreiben mit Wirkung für den nachfolgenden Ablesetermin gekündigt werden.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht fristgerecht schriftlich gekündigt worden ist.

### 7. Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten unserer Kunden werden ausschließlich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet und nicht an Dritte weitergegeben; die für BFW tätigen Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis i.S.v. § 5 BDSG verpflichtet.
- (2) Der Kunde erteilt uns hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

### 8. Erfüllungsort - Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Duisburg.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unserem Kunden ist Duisburg, soweit der Kunde Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.

### BFW

Büro für Wärmemeßtechnik van Hoff's GmbH  
Ranenbergstr. 71 · 47166 Duisburg  
www.bfw-vanhoffs.de  
info@bfw-vanhoffs.de